

Antragsteller

Ort, Datum

Antrag auf Gewährung einer Investitionskostenpauschale nach § 12 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) i.V.m. der 6. Änderungsverordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI (APG DVO) für das Jahr 2026

1. AntragstellerIn	
Aktenzeichen:	50/413-16/2-_____
Name/Bezeichnung der Trägerin/des Trägers:	
Anschrift:	
Auskunft erteilt: (Name/Tel.)	
Anschrift der ambulanten Pflegeeinrichtung, für die die Investitionskostenpauschale beantragt wird:	
Aufnahme der Tätigkeit der ambulanten Pflegeeinrichtung (Tag/Monat/Jahr):	
Bankverbindung: <input type="checkbox"/> kann aus dem Antrag für das Jahr 2025 übernommen werden. <input type="checkbox"/> es existiert eine NEUE Bankverbindung:	IBAN: BIC: Kreditinstitut: Name des Kontoinhabers:

Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege oder einer privaten Organisation:

Ja, und zwar _____.

Nein.

2. Rechtsverbindliche Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- die Voraussetzungen des § 11 Alten- und Pflegegesetzes NRW erfüllt werden (Abschluss eines Versorgungsvertrages nach § 72 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI), Vorliegen einer Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI),
- die Qualitätsvorgaben nach der Vereinbarung zur Qualitätssicherung gemäß §§ 112 ff. SGB XI eingehalten werden,
- den Pflegebedürftigen für den Antragszeitraum keine Investitionsaufwendungen in Rechnung gestellt werden bzw. wurden,
- der Abt. Soziales des Kreises Euskirchen alle Änderungen der entscheidungserheblichen Tatsachen für die Gewährung der Investitionskostenpauschale (z.B. Betriebsschließung, Trägerwechsel, Änderung des Dienstes oder der Rechtsform) unverzüglich mitgeteilt werden,
- die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,
- bekannt ist, dass unvollständige und unrichtige Angaben, die zu einer erhöhten Auszahlung der Investitionskostenpauschale führen, Rückerstattungsansprüche gemäß § 45 Absatz 2 Nummer 2 Sozialgesetzbuch X nach sich ziehen.
- zu Unrecht erhaltene Leistungen erstattet werden,
- prüffähige Unterlagen über die Leistungsvoraussetzungen mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden und diese bei einer Prüfung durch den Kreis Euskirchen vorgelegt werden.

3. Anlagen

- Testat zum Nachweis der mit den Pflegekassen abgerechneten Leistungen des Jahres 2025 (Anlage 1)
- Kopie des Versorgungsvertrages nach § 72 SGB XI, sofern dieser noch nicht vorliegt oder zwischenzeitlich gegenüber der bereits vorliegenden Fassung Änderungen eingetreten sind
- Kopie der Vergütungsvereinbarung gem. § 89 SGB XI für das Jahr 2025
- Nachweis der Vertretungsberechtigung / Vollmacht

Rechtsverbindliche Unterschrift

Unterschrift in Druckbuchstaben